



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Gemeinde Sankt Peter im Sulmtal
z.Hd. Frau Bürgermeisterin Maria Skazel
St. Peter 46
8542 Sankt Peter im Sulmtal

→ Grundverkehrs- angelegenheiten

Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-131209/2021-13

Deutschlandsberg, am 12.07.2021

Ggst.: Verständigung gemäß § 8 a Abs. 1 bis 4 des
Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993,
LGBl. Nr. 134/1993 in der geltenden Fassung

VERSTÄNDIGUNG

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb von land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Stmk. GVG.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Art des Rechtserwerbes:

Kaufvertrag vom 31.03.2021

Verkäuferin:

Katja Greimeister, 8054 Graz, Mantscha-Wald-Weg 8

Käufer:

Thomas Meixner und Ramona Ziegler, 8551 Wies, Unterer Markt 38-11

Kaufobjekt:

die Liegenschaft EZ 116, GB 61028 Korbin, bestehend aus den Grundstücken 134/7 und 135/1, im grundbücherlich ausgewiesenen Gesamtausmaß von 5.366 m²

Verkehrswert der Liegenschaft:

€ 75.000,--

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass die Erwerber **keine** Landwirte sind.

Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Als Nachweis der Zahlungsfähigkeit könnte z.B. eine Bankgarantie dienen.

Rechtsgrundlagen:**§ 8a Abs. 1 bis 5 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 in der geltenden Fassung**

(1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich

1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter (§ 46) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(4) Als Landwirtin/Landwirt gilt:

1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder seiner Lebensgefährtinnen/ihrem Lebensgefährten oder ihren eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern bewirtschaftet oder

2. nach Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z. 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 anzunehmen.

(5) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 4, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 besitzt.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Josef Kogler
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Gemeinde Sankt Peter im Sulmtal, z.Hd. Frau Bürgermeisterin Maria Skazel, St. Peter 46, 8542 Sankt Peter im Sulmtal, mit dem Ersuchen, die vorliegende Verständigung mit dem dargestellten Rechtserwerb im Sinne des § 8 a Abs. 2 Stmk. GVG ohne unnötigen Aufschub durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen und dem Ortsvertreter eine Kopie der Verständigung zu übermitteln. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist (drei Wochen) ist die Verständigung mit den Anschlags- bzw. Abnahmedaten versehen anher zu retournieren, per E-Mail
2. Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Schulgasse 28, 8530 Deutschlandsberg, zur Kenntnisnahme. Es wird Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen drei Wochen ab Erhalt dieser Verständigung eingeräumt, per E-Mail
3. Renate und Peter Grebien, Korbin 9, 8542 Sankt Peter im Sulmtal, als bisherige Bewirtschafter, mit Zustellnachweis (RSb)
4. Semlitsch & Klobassa, Rechtsanwaltspartnerschaft, Kirchengasse 5, 8570 Voitsberg, als Vertreter der Verkäuferin: Katja Greimeister, 8054 Graz, Mantscha-Wald-Weg 8; sowie der gemeinsamen Käufer: Thomas Meixner und Ramona Ziegler, 8551 Wies, Unterer Markt 38-11, per E-Mail